

## – EINBAU VON GARTENWASSERZÄHLERN – BEFÜLLEN VON SCHWIMMBECKEN/POOLS

Wenn Sie in Ihrem Haushalt Frischwasser verbrauchen, das in die Kanalisation abfließt und später in einer Abwasseranlage gereinigt werden muss, fallen hierfür Schmutzwassergebühren an. Benutzen Sie einen Teil Ihres Frischwassers allerdings für die Bewässerung Ihrer Pflanzen im Garten, so können Sie sich mittels Antrag von der Schmutzwassergebühr für die dort verbrauchten Mengen befreien lassen (§ 10 Abs. 2, 3 der Beitrags- und Gebührensatzung).

Für den Nachweis, der nicht in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen, ist ein messrichtig funktionierender und geeichter Wasserzähler ordnungsgemäß einzubauen. Dies hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu veranlassen.

### **Was ist bei dem Einbau eines Gartenwasserzählers zu beachten?**

1. Als ordnungsgemäßer Einbau des Nebenzählers gilt die **feste Installation** innerhalb der Leitung. Der Wasserzähler muss dort **dauerhaft** verbleiben. **Aufsteck- oder Anschraubzähler, die an einem Außenwasserhahn angebracht werden, sind mobile Wasserzähler und werden nicht anerkannt.**
2. Gartenwasserzähler sind für 6 Jahre geeicht. Zur Fortsetzung der Berechnung von Abzugsmengen ist nach Ablauf der Frist der Zähler gegen einen neuen geeichten Zähler auszutauschen.
3. Für die Befüllung eines Schwimmbades/Schwimmbekken oder einer Poolanlage darf das Wasser nicht über die Gartenwasserleitung bzw. nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Wasser aus dem Schwimmbad/Schwimmbekken oder Poolanlage um Schmutzwasser handelt, welches über die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Schmutz- oder Mischwasserkanal, aber **nicht** Regenwasserkanal) zu entsorgen ist!
4. Die Installation und der Austausch eines Gartenwasserzählers erfolgt durch den Anschlussnehmer und auf Kosten des Anschlussnehmers.

### **Was ist bei Installation eines Gartenwasserzählers zu tun?**

1. Der Wasserwart ist **unverzüglich** nach dem Einbau des Nebenzählers zu informieren, damit dieser den ordnungsgemäßen Einbau bestätigen und den Zähler abnehmen kann. Sofern erforderlich, nimmt der Wasserwart auch eine Verplombung des Zählers vor.
2. Das Formular „Antrag auf Gartenwasserabzug“ ist dem Wasserwart bei der Abnahme des Nebenzählers vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift versehen zu übergeben. Der Wasserwart bestätigt auf diesem Formular ggf. die ordnungsgemäße Abnahme des Nebenzählers.
3. Für die Abnahme und die Verplombung des Gartenwasserzählers durch den Wasserwart werden **Kosten in Höhe von pauschal 40,00 EUR zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt.

### **Befüllung von Schwimmbekken**

Im Zusammenhang mit der Verwendung von Gartenwasserzählern kommt auch immer wieder die Idee auf, auch das Befüllen eines Schwimmbades/Schwimmbekken oder einer Poolanlage über den Gartenwasserzähler vorzunehmen – und die damit verbundene Gebührenfreiheit bei der Abwassergebühr in Anspruch zu nehmen. **Das ist nicht zulässig!**

Das Wasser aus einem Schwimmbad/Schwimmbekken oder einer Poolanlage ist verschmutzt, insbesondere gechlort. Es handelt sich um Schmutzwasser i. S. des § 3 der Entwässerungssatzung und des § 54 des Wasserhaushaltsgesetzes und unterliegt dem Benutzungszwang nach § 5 Abs. 5 der Entwässerungssatzung, d. h. es **muss** in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entsorgt werden.

Bei der Entsorgung sind die rechtlichen Vorgaben und die Anforderungen der Abwassertechnik zu beachten. Badewasser aus z. B. Planschbekken, das **aus der Trinkwasserleitung stammt, frei von Zusätzen ist und nicht mit Chemikalien** versehen wurde, kann im Garten entleert werden – oder zum Blumengießen verwendet werden. Man sollte aber auf jeden Fall darauf Rücksicht nehmen, dass das

Wasser nicht das Grundstück des Nachbarn flutet. Falls es sich um eine große Menge Wasser handelt, kann man es zum Beispiel schrittweise ablaufen lassen, sodass es sich gut verteilt. Besonders bei kleinen Gärten bietet sich diese Methode an.

## **Wie wird Pool-Wasser mit Zusätzen richtig entsorgt?**

Komplizierter wird es hingegen bei Wasser aus einem Schwimmbad/Schwimmbecken oder einer Poolanlage. Denn dieses ist in der Regel mit **Chlor** und anderen Desinfektionsmitteln belastet. Enthaltene **Biozide** können zudem auch Pilze und Bakterien im Boden abtöten, die wiederum viele Pflanzen mit lebenswichtigen Nährstoffen versorgen. Die „niedereren“ Bodenorganismen sind Nahrungsgrundlage für „höhere“ Bodenorganismen, wie Asseln oder Regenwürmer. Daher darf das behandelte Wasser auf keinen Fall in den Boden und ins Grundwasser gelangen. Denn das **Beckenwasser ist Abwasser**, es gilt als belastet und muss über den **Schmutz- oder Mischwasserkanal** entsorgt werden. Achtung: Es darf nicht in den Regenwasserkanal eingeleitet werden!

Es ist anerkannt, dass eine Entsorgung durch flächige Versickerung möglich ist, wenn der Aktivkohlegehalt unter 0,05 mg/l liegt und eine ausreichend große Versickerungsfläche vorhanden ist. **Aber:** Die Versickerung von Wasser stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis bedarf. Eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht besteht für Schwimmbeckenwasser grundsätzlich nicht, insbesondere ist das Verrieseln oder Versickern des gebrauchten Schwimmbadewassers nicht nach § 46 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei, weil diese Ausnahmeregelung lediglich das Versickern von Niederschlagswasser betrifft.

Sowohl ein mit Zusätzen behandeltes als auch ein unbehandeltes Poolwasser, wie z. B. aus einem Schwimmbad/Schwimmbecken oder einer Poolanlage, unterliegt grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang des § 6 der Entwässerungssatzung und muss – wie oben bereits angeführt - in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation (aber nicht Regenwasserkanalisation) eingeleitet werden. **Somit unterliegt dieses Abwasser der Schmutzwassergebühr, d. h. es ist gebührenpflichtig!**

## **Einschränkungen bei Trinkwasserknappheit**

Das geförderte Wasser erhält im Wasserwerk durch einen erheblichen technischen Aufwand eine überaus hohe Trinkwasserqualität. Darüber hinaus wird eine kontinuierlich hohe Versorgungssicherheit gewährleistet. Aber auch diese Ressourcen gelangen an ihre Grenzen. Gerade die in den letzten Jahren immer häufiger und immer länger andauernden Hitzewellen bringen die Wasserwerke in den Spitzenlastbereich. Während dieser Hitzeperioden sinken nicht nur die für die Wasserwerke so wichtigen Grundwasserspiegel, sondern es erhöht sich auch drastisch der Pro-Kopf-Verbrauch beim Trinkwasser, z. B. durch häufigeres Duschen/Baden, durch häufigere Gartenbewässerung oder durch das Befüllen von Schwimmbecken/Pool, wobei auch die Anzahl der privaten Pools in den letzten Jahren zugenommen hat.

Bei Wasserknappheit oder Wassermangel kann deshalb zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen Versorgungssicherheit die Garten-, Rasen-, Sportplatzbewässerung sowie Poolbefüllung usw. auch erheblich eingeschränkt und untersagt werden. Grundlage hierfür ist § 15 der Wasserabgabesatzung.

Bitte achten Sie stets auf einen sparsamen Umgang mit der Ressource „Wasser“, insbesondere wenn Sie Trinkwasser aus der Trinkwasserversorgung für die Gartenbewässerung, Poolbefüllung usw. verwenden.

## **Ansprechpartner bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg**

- Frau Hermine Bergmann, Telefon: (09433) 18-32, E-Mail: [hermine.bergmann@vg-nabburg.de](mailto:hermine.bergmann@vg-nabburg.de)

## **Ansprechpartner beim Wasserwerk der Stadt Nabburg**

- Herr Erwin Lobinger (Wasserwart), Mobil: (0170) 31 29 87 9, E-Mail: [erwin.lobinger@nabburg.de](mailto:erwin.lobinger@nabburg.de)
- Herr Karl Fronhofer (Wasserwart), Mobil: (0151) 17 44 28 93, E-Mail: [karl.fronhofer@nabburg.de](mailto:karl.fronhofer@nabburg.de)